

ENTWURF

Begründung der Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf und an der Sauer

1. Veranlassung, bisherige Regelungen und Regelungsansätze, rechtlicher Rahmen

Im Geltungsbereich der Rechtsverordnung bildet die Sauer auf ca. 43,8 km das Grenzgewässer zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland. Der Bereich gehört gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze vom 19.12.1984 zum gemeinschaftlichen deutsch-luxemburgischen Hoheitsgebiet (Kondominium).

Die Sauer zählt zu den Mäandertalgewässern. Wichtigste Zuflüsse in dem durch die Rechtsverordnung geregelten Gewässerabschnitt sind die Our, der Gaybach und die Prüm.

Der an der Sauer bestehende Nutzungsdruck, insbesondere durch die Ausübung des Kanusports, ist seit langem bekannt und hat bereits im Jahre 1994 dazu geführt, dass die Ausübung des Gemeingebrauchs an der Sauer durch Rechtsverordnung eingeschränkt wurde (Rechtsverordnung der Bezirksregierung Trier vom 22.04.1994, veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 14.03.1994).

Die seitdem auf rheinland-pfälzischer Seite geltende Regelung steht jedoch zum Teil im Widerspruch zu der für die luxemburgische Seite geltenden Befahrensregelung und entspricht auch inhaltlich nicht den aus heutiger gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Sicht bestehenden Regelungsbedarf. In den vergangenen Jahren wurden bereits zweimal (im Jahr 2007 und 2010) Verordnungsgebungsverfahren mit dem Ziel einer neuen, mit dem Großherzogtum Luxemburg koordinierten Regelung angestoßen, jedoch konnte bis dato noch keine neue Rechtsverordnung in Kraft gesetzt werden.

Das Befahren eines Gewässers mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ist gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 LWG den erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen zuzurechnen. Dieser grundsätzlich jedermann offenstehende Gemeingebrauch kann nach § 23 Abs. 1 LWG unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden, so u.a. um den besonderen Natur- und Nutzungscharakter eines Gewässers einschließlich seiner Ufer und der Uferstreifen zu erhalten.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 2001 konkrete Anforderungen an den Erlass von Rechtsverordnungen zur Einschränkung des Gemeingebrauchs formuliert (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.04.2001, 1 C 10604/00.OVG). Danach ist beim Erlass einer solchen Rechtsverordnung besonderes Augenmerk auf das Gebot der gerechten Abwägung der widerstreitenden Interessen zu legen. Neben den Belangen der Wasserwirtschaft,

des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere auch die Belange des Sports, der Erholung und der Freizeitgestaltung sowie der gewerblichen Wirtschaft zu berücksichtigen.

2. Vorliegende fachliche Erkenntnisse (insb. Gutachten)

Zur Schaffung der erforderlichen fachlichen Grundlage der Rechtsverordnung hatte die SGD Nord bereits im Jahre 2004 zwei Gutachten in Auftrag gegeben. Das im April 2004 vorgelegte Gutachten des Büros für Fisch- und gewässerkundliche Studien Schneider & Korte beschäftigte sich mit den ökologischen Auswirkungen des Kanusports auf den Bestand der Fische und des Makrozoobenthos, während das Büro FÖA Landschaftsplanung die Erfassung und störungsökologische Beurteilung der Vögel und Libellen an der Sauer untersuchte (Gutachten vom 04.03.2004). Zur Aktualisierung der Tatsachengrundlage und fachlichen Bewertung beauftragte die SGD Nord den Sachverständigen Dr. Jörg Schneider, Büro für Fisch- und Gewässerökologische Studien - BFS - mit der Erstellung eines aktualisierten Gutachtens.

Im September 2018 legte der Sachverständige das Gutachten mit dem Titel "Fischbestandsaufnahme und Erhebung des Makrozoobenthos der Sauer zwischen Wallendorf und Wasserbilligerbrück zur Evaluierung ökologischer Auswirkungen des Kanusportbetriebes" vor.

Wegen des Inhalts im Einzelnen wird auf die jeweiligen Gutachten verwiesen. Unter dem weiter unten folgenden Punkt 3.2 wird zur Begründung der zentralen Regelungen der Rechtsverordnung auf die wesentlichen Handlungsempfehlungen, insb. aus dem aktuellen Gutachten des Büros BFS, eingegangen.

3. Die wesentlichen Regelungsinhalte

3.1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich (§ 2)

Der in § 2 Abs. 1 beschriebene und zudem gemäß § 2 Abs. 2 in einer zur Rechtsverordnung gehörenden Übersichtskarte graphisch dargestellte räumliche Geltungsbereich erfasst zwei Abschnitte der insgesamt 43,8 km langen Gewässerstrecke zwischen der Einmündung der Our bei Wallendorf bis zur Mündung der Sauer in die Mosel bei Wasserbilligerbrück. § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung benennt die beiden umfassten Gewässerabschnitte:

- a) von der Mündung der Our oberhalb Wallendorf (Flusskilometer 43,78) bis zur Mündung der Prüm in Minden (Flusskilometer 22,53) und
- b) von der Mündung des Rosporter Triebwerkskanals in die Sauer (Flusskilometer 13,40) bis zur Mündung in die Mosel bei Wasserbilligerbrück (Flusskilometer 0,00).

Nicht vom räumlichen Geltungsbereich umfasst sind damit der Bereich des Staus der Wasserkraftanlage Rosport-Ralingen sowie die durch die genannte Wasserkraftanlage überbrückte Sauerschleife.

Der Geltungsbereich wurde entsprechend dem Vorschlag des Büros BFS im Gutachten aus 2018 festgelegt. In den vom Geltungsbereich erfassten Gewässerabschnitten befinden sich sensible flache Gewässerbereiche (Rauschen, Riffles) und es treten je nach Wasserstand Inseln und Kiesbänke hervor. Der nicht vom Geltungsbereich umfasste, durch die Stauhaltung der Wasserkraftanlage Rosport-Ralingen beeinflusste Bereich weist dagegen größere Wassertiefen auf und bedarf aus diesem Grund nach Auffassung des Sachverständigen Schneider keiner einschränkenden Regelung. Dort und im Bereich der Sauerschleife bei der WKA Rosport-Ralingen besteht nach den bisherigen Erfahrungen auch kein vermehrter Nutzungsdruck durch Kanuten, da diese Gewässerabschnitte als eher uninteressant angesehen werden (im Bereich der Stauhaltung wegen des eher stehenden Charakters des Gewässers mit geringer Strömungsgeschwindigkeit, im Bereich der Sauerschleife wegen der häufig zu geringen Wassertiefen und der auf kurzer Strecke aufeinander folgenden Querbauwerke). Für einen Teilbereich der Stauhaltung der WKA Rosport-Ralingen gilt daneben weiterhin die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Trier vom 26.07.1994.

§ 2 Abs. 3 der Verordnung legt den sachlichen Geltungsbereich fest. Dort wird insb. der Begriff der "Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb" eindeutig definiert

3.2 Die zentralen Regelungen zur Einschränkung des Gemeingebrauchs (§ 3)

Das vorgesehene Verbot des Befahrens der vom Geltungsbereich der Verordnung erfassten Gewässerabschnitte vom 01. März bis zum 14. Juni ist zum Schutz der dort lebenden Fische während der Laich- und Aufwuchsphase erforderlich. Der Zeitraum deckt sich mit der für das Fischen geltenden Frühjahrsschonzeit. Die gewässertypischen, wildlebenden Fischarten der Sauer können durch Kanu- und Bootsverkehr, insbesondere während der Laich- und Aufwuchsphase, erheblich beeinträchtigt werden. Intensiver Bootsverkehr trägt mit hoher Wahrscheinlichkeit durch direkte Schädigung von Laich oder Fischlarven sowie indirekt durch Unterbrechung der Laichaktivitäten zu einer erheblich verminderten Reproduktion der Fischarten bei. Da die typischen Fischarten der Sauer überwiegend in Ihrem Bestand gefährdet und besonders schutzbedürftig sind, ist eine Vermeidung oder Minimierung von Beeinträchtigungen durch Bootsverkehr erforderlich.

Da sich der zum Schutz der Fische vorgesehene Verbotszeitraum mit der Brutzeit der meisten in den fraglichen Bereichen vorhandenen Vogelarten deckt, dient die Regelung aufgrund der durch sie erreichten Verhinderung von Störungen zugleich dem Schutz der betroffenen Vogelarten.

Neben diesem Verbotszeitraum sieht die Rechtsverordnung vor, dass ein Befahren mit Booten erst ab einem Mindestwasserstand am Pegel Bollendorf von 60 cm gestattet ist. Außerhalb der eigentlichen Laichzeit soll dies sicherstellen, dass die oben beschriebenen Beeinträchtigungen von Jungtieren auf ein erforderliches Maß reduziert werden. Der Grenzwert von 60 cm beruht auf der Überlegung, dass der Tiefgang eines Zweier-Wanderbootes rund 11 cm beträgt, die Eintauchtiefe des Paddels bei sachgemäßer Verwendung 24 cm. Diese Werte dienen auch den organisierten Kanuten als Anhaltspunkte für den erforderlichen Mindestwasserstand von 30 cm (vgl. Leitbild Kanusport des Deutschen Kanuverbandes e.V.). Gemäß einer schriftlich dokumentierten Tiefenmessung im Rahmen einer Bootsbereitung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Trier aus dem Jahr 1992 liegt eine Wassertiefe

von mindestens 30 cm in allen Rauschenstrecken bzw. Flachbereichen (außerhalb des Uferbereichs) ab einem Pegelstand in Bollendorf von 60-65 cm vor. Der Vorschlag der Gutachter lautete, das Befahren ab einem Pegelstand am Pegel Bollendorf von 65 cm am Vortag zuzulassen, da der Wasserstand durchaus innerhalb von 24 Stunden um 5 cm sinken könne. Abweichend zu diesem Vorschlag wurde der Grenzwert in der Rechtsverordnung jedoch nunmehr auf 60 cm am Tag des Befahrens festgelegt. Es ist heute nicht mehr erforderlich, den Pegelstand vom Vortag zugrunde zu legen, da der aktuelle Pegelstand jederzeit im Internet abgefragt werden kann.

Ergänzt wird die Regelung des Mindestwasserstandes durch die Lenkung des Ein- und Ausstiegs der Kanuten. Das Land Rheinland-Pfalz als Gewässerunterhaltungspflichtiger wird in Abstimmung mit dem Großherzogtum Luxemburg und den Kommunen vor Ort entsprechende Ein- und Ausstiegsstellen festlegen und gestalten. Die Rechtsverordnung sieht vor, dass der Ein- und Ausstieg nur noch an diesen Stellen erfolgen darf. Zusätzlich sieht die Rechtsverordnung vor, dass das Anlanden und Betreten der Inseln und Kiesbänke (außer in Notfällen) nicht gestattet ist. Diese Regelungen dienen insbesondere dem Schutz des Makrozoobenthos sowie auch der vor Ort vor zu findenden Libellenarten vor Gefahren für Eier und Larven beim Betreten der fraglichen Bereiche oder Aufsetzen von Booten bzw. der Störung des Paarungsverhaltens der vorhandenen Libellenarten.

Die darüber hinaus von den Gutachtern vorgeschlagene Reduzierung der Anzahl der Kanus im Sinne einer Kontingentierung ist zwar durchaus wünschenswert, aber praktisch nicht umsetzbar. Die besondere Problematik an der Sauer besteht darin, dass dort ansässige gewerbliche Kanuverleiher Boote in großen Stückzahlen vermieten. Eine Kontingentierung der Vermietung gegenüber den Betreibern ist jedoch aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Das Verwaltungsgericht Trier hat in seinem Urteil vom 26.09.1996 (Az.: 6 K 1068/95.TR) festgestellt, dass die Vermietung von Kanus keine Gewässerbenutzung darstellt, so dass eine wasserrechtliche Regelung daran auch nicht anknüpfen kann. Anknüpfungspunkt kann damit lediglich das tatsächliche Befahren der Sauer sein, unabhängig davon, ob es sich um ein gemietetes oder um ein eigenes Kanu handelt. Eine Kontingentierung der Boote, die die Sauer tatsächlich befahren, ist jedoch praktisch nicht umsetzbar und erst recht nicht kontrollierbar. Sobald der Nutzungsdruck überhandnimmt, bliebe damit letzten Endes nur die Möglichkeit, die besonders schützenswerten Bereiche komplett zu sperren. Die weitere Entwicklung bleibt insoweit abzuwarten.

4. Kohärenz mit den Belangen des Naturschutzes (FFH-Gebiete)

Die vom räumlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung erfassten Gewässerabschnitte der Sauer berühren zwei Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, das FFH-Gebiet „Ourtal“ und das FFH-Gebiet „Sauertal und Seitentäler“. Von daher erfolgte eine Abstimmung der vorgesehenen Regelungen mit der Oberen Naturschutzbehörde. Nach deren fachlicher Einschätzung führen die geplanten Regelungen nicht zu einer Verschlechterung, sondern im Gegenteil zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen der fraglichen FFH-Lebensräume und –arten.

5. Verordnungsgebungsverfahren

Das Landeswassergesetz schreibt kein bestimmtes Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs vor. Die erforderliche gerechte Abwägung der widerstreitenden Interessen setzt allerdings in der Regel eine geeignete Form der Beteiligung der betroffenen Interessengruppen voraus, um deren genaue Betroffenheit bzw. Interessenlage erfassen und in der Abwägung berücksichtigen zu können.

Es ist daher vorgesehen, die betroffenen Verbandsgemeinden und Kreisverwaltungen, die Interessenverbände im Bereich des Kanusports, die Industrie- und Handelskammer, den Mittelstandslotsen der Landesregierung und die vor Ort tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen über den geplanten Erlass der Rechtsverordnung zu informieren. Die vorgesehenen Inhalte der Rechtsverordnung sollen in einer gemeinsamen Informationsveranstaltung des Großherzogtums Luxemburg und des Landes Rheinland-Pfalz präsentiert und erläutert werden. Anschließend erhalten die beteiligten Träger öffentlicher und privater Interessen Gelegenheit, sich während einer ausreichend lange bemessenen Frist schriftlich zum Entwurf der Rechtsverordnung zu äußern.

ENTWURF

Rechtsverordnung

Zur Regelung des Gemeingebrauchs auf und an der Sauer (Gewässer I. Ordnung) zwischen Wallendorf (Verbandsgemeinde Südeifel, Eifelkreis Bitburg-Prüm) und Wasserbilligerbrück (Verbandsgemeinde Trier-Land, Landkreis Trier-Saarburg)

Aufgrund des § 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I, S. 2254) und der §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 98 Abs. 4 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 14.07.2015 (GVBl., S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl., S. 469) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Regierung des Großherzogtums Luxemburg verordnet:

§ 1 Ziel

Diese Rechtsverordnung hat das Ziel, zur Erhaltung des besonderen Natur- und Nutzungscharakters des Gewässers einschließlich seiner Ufer und Uferstreifen beizutragen. Das Natur- und Freizeiterlebnis auf und an der Sauer soll langfristig gesichert und in geordnete und naturverträgliche Bahnen gelenkt werden, indem der Gemeingebrauch im erforderlichen Maße eingeschränkt wird.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für folgende Gewässerabschnitte der Sauer:
 - a) von der Mündung der Our oberhalb Wallendorf (Flusskilometer 43,78) bis zur Mündung der Prüm in Minden (Flusskilometer 22,53) und
 - b) von der Mündung der Ausleitungsstrecke des Turbinengrabens der Wasserkraftanlage Rossport-Ralingen in die Sauer(Flusskilometer ?) bis zur Mündung in die Mosel bei Wasserbilligerbrück (Flusskilometer 0,00).
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Gewässerabschnitte sind in der als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Diese Verordnung gilt für die Ausübung des Gemeingebrauchs auf den in Absatz 1 genannten Gewässerabschnitten der Sauer durch Befahren des Gewässers mit Kleinfahrzeugen aller Art ohne Maschinenantrieb. Dies sind insbesondere Kanus,

Kajaks, Schlauchboote, Flöße sowie alle sonstigen auf dem Wasser schwimmenden, der Fortbewegung dienenden Geräte.

§ 3 Verbote und Beschränkungen

- (1) Das Befahren der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Gewässerabschnitte mit Kleinfahrzeugen aller Art ohne Maschinenantrieb ist im Zeitraum vom 1. März bis 14. Juni eines jeden Jahres untersagt.
- (2) Außerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums ist das Befahren der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Gewässerabschnitte mit Kleinfahrzeugen aller Art ohne Maschinenantrieb gestattet, sofern am Tag des Befahrens der Wasserstand am Pegel Bollendorf mindestens 60 cm beträgt. Der aktuelle Wasserstand am Pegel Bollendorf kann jederzeit im Internet abgerufen werden.
- (3) Der Ein- und Ausstieg, sowie das Einbringen und Bergen der Wasserfahrzeuge darf nur an den hierfür ausgewiesenen und durch Hinweisschilder gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen erfolgen. Diese sind in der Übersichtskarte nach § 2 Absatz 2 gekennzeichnet.
- (4) Das Anlanden an und das Betreten der Inseln, Kiesbänke sowie der Ufer abseits der gekennzeichneten Ein- und Ausstiegsstellen ist - außer in Notfällen - untersagt.
- (5) Die Verbote und Beschränkungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht:
 1. für Wasserfahrzeuge der Behörden,
 2. für aufblasbare Kleinfahrzeuge ohne eigenen Antrieb auf Gewässerstrecken innerhalb der räumlichen Grenzen von Campingplätzen.
- (6) Die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von den Regelungen in § 3 dieser Verordnung kann die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord im Einzelfall im Einvernehmen mit der Regierung des Großherzogtums Luxemburg Ausnahmen zulassen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder
 - b) die Beachtung der Regelungen nach § 3 dieser Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme kann befristet, unter Auflagen, Bedingungen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

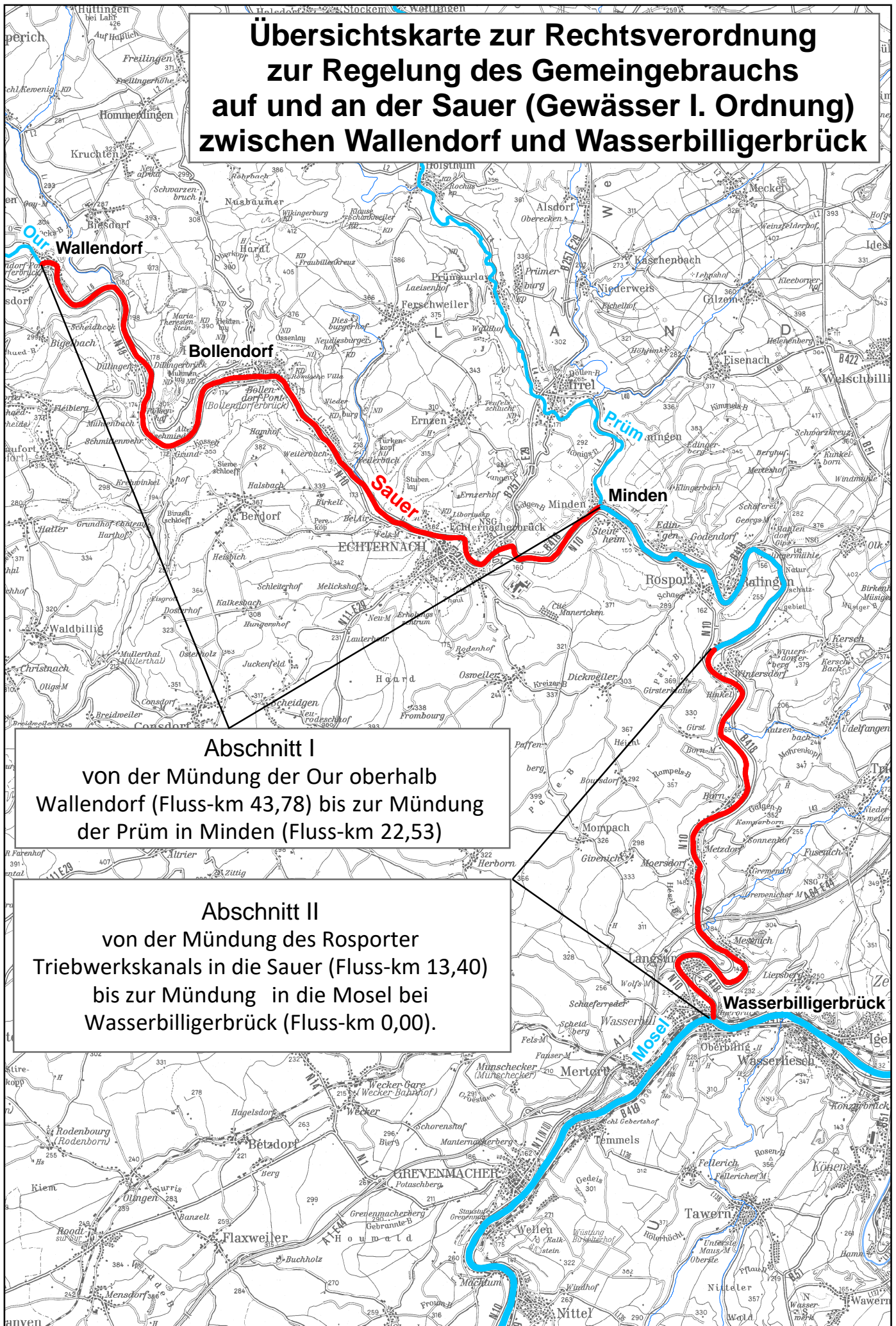
§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 5 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der ehemaligen Bezirksregierung Trier vom 22.02.1994; veröffentlicht im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 8 vom 14.03.1994 außer Kraft.

Übersichtskarte zur Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf und an der Sauer (Gewässer I. Ordnung) zwischen Wallendorf und Wasserbilligerbrück



Abschnitt I
von der Mündung der Our oberhalb Wallendorf (Fluss-km 43,78) bis zur Mündung der Prüm in Minden (Fluss-km 22,53)

Abschnitt II
von der Mündung des Rosporter Triebwerkskanals in die Sauer (Fluss-km 13,40) bis zur Mündung in die Mosel bei Wasserbilligerbrück (Fluss-km 0,00).